



Probiodrug AG

Halle /Saale

ISIN DE0007921835 / PBD

Einladung zur ordentlichen Hauptversammlung

Wir laden unsere Aktionäre zu der

am Donnerstag, den 19. Mai 2016, um 11:00 Uhr (MESZ),

im Leonardo Royal Hotel Berlin Alexanderplatz,
Otto-Braun-Straße 90, 10249 Berlin,

stattfindenden

ordentlichen Hauptversammlung

ein.

I.

Tagesordnung

- 1. Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses sowie des Lageberichts für die Probiodrug AG für das Geschäftsjahr 2015 einschließlich des erläuternden Berichts des Vorstands zu den Angaben nach § 289 Abs. 4 des Handelsgesetzbuchs und des Berichts des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2015.**

Die unter diesen Tagesordnungspunkt genannten Unterlagen stehen vom Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung an auf der Internetseite der Gesellschaft unter <http://www.probiodrug.de/investors/hauptversammlung-2016/> zur Verfügung. Sie liegen außerdem von der Einberufung an in den Geschäftsräumen der Gesellschaft im Weinbergweg 22, 06120 Halle/Saale, zu den üblichen Geschäftszeiten der Gesellschaft – Montag bis Freitag von 9.00 Uhr bis 18.00 Uhr - zur Einsicht der Aktionäre aus. Ferner werden diese Unterlagen auch in der Hauptversammlung zugänglich sein. Entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen ist zu diesem Tagesordnungspunkt keine Beschlussfassung vorgesehen, da der Aufsichtsrat den Jahresabschluss bereits gebilligt hat und der Jahresabschluss damit festgestellt ist.

2. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Vorstands für das Geschäftsjahr 2015

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den Mitgliedern des Vorstands, die im Geschäftsjahr 2015 amtiert haben, für diesen Zeitraum Entlastung zu erteilen.

3. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2015

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den Mitgliedern des Aufsichtsrats, die im Geschäftsjahr 2015 amtiert haben, für diesen Zeitraum Entlastung zu erteilen.

4. Wahl des Abschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2016

Der Aufsichtsrat schlägt vor, die KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Münzgasse 2, 04107 Leipzig, zum Abschlussprüfer und zum Prüfer für eine etwaige prüferische Durchsicht von Zwischenfinanzberichten für das Geschäftsjahr 2016 zu wählen.

Der Vorschlag des Aufsichtsrats zu diesem Tagesordnungspunkt 4 stützt sich auf eine entsprechende Empfehlung des Prüfungsausschusses des Aufsichtsrats.

5. Wahlen zum Aufsichtsrat

Mit Ablauf der Hauptversammlung am 19. Mai 2016 endet die Amtszeit der Aufsichtsratsmitglieder Dr. von der Osten, Dr. Platzer, Dr. Neermann und Dr. Litzka.

Der Aufsichtsrat der Gesellschaft setzt sich gemäß den §§ 95, 96 Abs. 1, 101 Abs. 1 AktG sowie gemäß § 8 Abs. 1 der Satzung der Gesellschaft aus sechs Mitgliedern zusammen, die von der Hauptversammlung gewählt werden. Die Hauptversammlung ist nicht an Wahlvorschläge gebunden.

Der Aufsichtsrat schlägt vor, die nachfolgenden Personen wieder in den Aufsichtsrat zu wählen:

- a) Dr. Erich Platzer, Geschäftsführer der Platzer Consult GmbH, wohnhaft in Basel, Schweiz
- b) Dr. Dinnies Johannes von der Osten, Geschäftsführer der GoodVent Beteiligungsmanagement Verwaltungs-GmbH, wohnhaft in Berlin, Deutschland
- c) Dr. Jörg Neermann, Investmentmanager bei LSP Life Sciences Partners, wohnhaft in München, Deutschland
- d) Dr. Olivier Litzka, Investmentmanager bei Edmond de Rothschild Investment Partners, wohnhaft in Chambourcy, Frankreich

Die Wahl erfolgt gemäß § 8 Abs. 2 der Satzung der Gesellschaft i.V.m. § 102 Abs. 1 AktG für die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das Geschäftsjahr 2016 beschließt.

Es ist beabsichtigt, die Hauptversammlung im Wege der Einzelabstimmung über die Neuwahlen zum Aufsichtsrat entscheiden zu lassen.

Die vorgeschlagenen Kandidaten nehmen die nachfolgenden Mitgliedschaften in anderen gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten und in vergleichbaren in- und aus-

ländischen Kontrollgremien von Wirtschaftsunternehmen wahr (§ 125 Abs. 1 Satz 5 AktG):

Dr. Erich Platzer

Mitgliedschaften in anderen gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten und vergleichbaren in- und ausländischen Kontrollgremien von Wirtschaftsunternehmen

- Mitglied des Board of Directors, Aptose Biosciences Inc., Toronto, Canada
- Geschäftsführer Platzer Consult GmbH, Basel, Schweiz
- Präsident des Verwaltungsrats credentis AG, Windisch, Schweiz
- Präsident des Verwaltungsrats AOT AG, Basel, Schweiz
- Mitglied des Verwaltungsrats Viroblock SA, Plans-les-Ouates (Genf), Schweiz
- Mitglied des Verwaltungsrats Léman Micro Devices SA, Lausanne, Schweiz
- Mitglied des Board, Medtech Innovation Partners AG, Basel, Schweiz

Dr. Dinnies von der Osten

Mitgliedschaften in anderen gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten und vergleichbaren in- und ausländischen Kontrollgremien von Wirtschaftsunternehmen

- Mitglied des Aufsichtsrates Market Logic Software AG, Berlin
- Geschäftsführer, GoodVent Beteiligungsmanagement Verwaltungs-GmbH, Magdeburg

Dr. Jörg Neermann

Mitgliedschaften in anderen gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten und vergleichbaren in- und ausländischen Kontrollgremien von Wirtschaftsunternehmen

- Mitglied des Aufsichtsrates, Ventaleon GmbH, Gauting
- Mitglied des Verwaltungsrates, Eyesense AG, Basel, Schweiz
- Mitglied des Verwaltungsrates, Kuros Biosciences AG, Zürich, Schweiz
- Mitglied des Aufsichtsrates, Curetis AG, Holzgerlingen
- Mitglied des Verwaltungsrates, ViCentra B.V., Utrecht, Niederlande

Dr. Olivier Litzka

Mitgliedschaften in anderen gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten und vergleichbaren in- und ausländischen Kontrollgremien von Wirtschaftsunternehmen

- Mitglied des Aufsichtsrats, Noxxon Pharma AG, Berlin
- Mitglied des Aufsichtsrats, SuperSonic Imagine, Les Jardins de la Duranne, Aixen Provence, France

- Mitglied des Board of Directors, JenaValve Technology Inc., Irvine/ USA
- Mitglied des Beirates, Allecra GmbH, Weil am Rhein,
- Mitglied des Board, Autonomic Technologies Inc., California, USA

Der Aufsichtsrat hat bei den vorgeschlagenen Personen die von ihm entsprechend den Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex festgesetzten Ziele für die Zusammensetzung des Aufsichtsrats mit den in der Entsprechenserklärung der Gesellschaft erklärten Ausnahmen sowie die vom Aufsichtsrat am 25. September 2015 für seine Zusammensetzung beschlossenen Ziele berücksichtigt.

Von den vorgeschlagenen Kandidaten qualifizieren sich insbesondere Dr. Dinnies von der Osten und Dr. Jörg Neermann aufgrund ihrer langjährigen beruflichen Praxis als unabhängige Finanzexperten i.S.d. § 100 Abs. 5 AktG.

Dem Votum des Aufsichtsrats in seiner bisherigen Besetzung folgend, ist vorgesehen, dass Dr. Erich Platzer zum Vorsitzenden des Aufsichtsrats gewählt wird.

Der Vorschlag des Aufsichtsrats zu diesem Tagesordnungspunkt 5 stützt sich auf eine entsprechende Empfehlung des Nominierungsausschusses des Aufsichtsrats.

6. Vergütung des Aufsichtsrats

Gemäß § 15 der Satzung der Gesellschaft erhält jedes Aufsichtsratsmitglied neben dem Ersatz seiner Auslagen eine angemessene jährliche Vergütung, die von der Hauptversammlung festgesetzt wird. Aufsichtsratsmitglieder, die nur für einen Teil des Geschäftsjahres bestellt sind, erhalten eine zeitanteilige Vergütung.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, die Höhe der Vergütung der gemäß TOP 5 dieser Hauptversammlung gewählten Aufsichtsratsmitglieder wie folgt zu beschließen:

Das Mitglied des Aufsichtsrates Herr Dr. Erich Platzer erhält für die Dauer seiner Bestellung eine jährliche Vergütung in Höhe von EUR 40.000,00 und das Mitglied des Aufsichtsrates Herr Dr. Dinnies von der Osten erhält für die Dauer seiner Bestellung eine jährliche Vergütung in Höhe von EUR 30.000,00.

Der Vergütungsanspruch der Mitglieder des Aufsichtsrates Dr. Platzer und Dr. von der Osten entsteht nur für den Fall, dass es der Gesellschaft während deren Amtszeit gelingt, eine Kapitalerhöhung gegen Bareinlagen durchzuführen; in diesem Fall entsteht der Vergütungsanspruch zeitanteilig ab dem Tag der Eintragung der Durchführung der Kapitalerhöhung im Handelsregister.

Für die Aufsichtsratsmitglieder Kees Been und Charlotte Lohmann wurde in der Hauptversammlung vom 10. Juni 2015 eine Vergütung beschlossen. Diese bleibt wie bisher bestehen, ein neuer Beschluss wird nicht gefasst. Die Aufsichtsratsmitglieder Dr. Jörg Neermann und Dr. Olivier Litzka haben auf eine Vergütung für ihre Tätigkeit als Mitglieder des Aufsichtsrates verzichtet.

7. Beschlussfassung über die Erhöhung des Genehmigten Kapitals 2014 sowie korrespondierende Satzungsänderungen

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, folgenden Beschluss zu fassen:

- a) Das Genehmigte Kapital 2014 in Höhe von bis zu Euro 2.633.166,00 wird auf bis zu Euro 3.721.243,00 erhöht. Die dem Vorstand und Aufsichtsrat in Bezug auf das Genehmigte Kapital 2014 erteilten Ermächtigungen werden entsprechend angepasst.
- b) § 5 Abs. 9 der Satzung wird entsprechend angepasst und lautet nunmehr wie folgt:

„Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrates das Grundkapital der Gesellschaft in der Zeit bis zum 30. September 2019 einmalig oder mehrmalig gegen Bareinlagen oder Sacheinlagen um bis zu Euro 3.721.243,00 durch Ausgabe von insgesamt bis zu 3.721.243 neuen, auf den Inhaber lautenden nennwertlosen Stammaktien zu erhöhen (Genehmigtes Kapital 2014). Der Vorstand ist ferner ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrates die weiteren Einzelheiten der Kapitalerhöhung, ihrer Durchführung und der Bedingungen für die Ausgabe der Aktien aus dem Genehmigten Kapital 2014 festzulegen. Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrates das Bezugsrecht auszuschließen. Die neuen Aktien können auch von einem oder mehreren Kreditinstitut(en) oder einem oder mehreren ihnen gleichgestellten Institut(en) mit der Verpflichtung übernommen werden, sie den Aktionären zum Bezug anzubieten.“

8. Beschlussfassung über die Anpassung des Stock Option Programms 2014 und des Bedingten Kapitals 2014/I sowie korrespondierende Satzungsänderungen

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, folgenden Beschluss zu fassen:

- a) Das unter TOP 1 der Hauptversammlung vom 29. September 2014 beschlossene Optionsprogramm wird dahingehend angepasst, dass der Vorstand ermächtigt ist, bis zum 31. Dezember 2018 einmalig oder mehrmalig bis zu 509.650 Optionen an derzeitige und künftige Mitarbeiter und Mitglieder des Vorstandes auszugeben, wobei auf gegenwärtige und zukünftige Mitglieder des Vorstandes 404.538 Optionen und auf gegenwärtige und zukünftige Mitarbeiter der Gesellschaft 105.112 Optionen entfallen. Im Übrigen gilt das Optionsprogramm unverändert fort.
- b) Das Bedingte Kapital 2014/I wird wie folgt neu beschlossen:

Das Grundkapital der Gesellschaft ist um nominal bis zu EUR 509.650,00 durch Ausgabe von bis zu Stück 509.650 auf den Inhaber lautenden nennwertlosen Stammaktien bedingt erhöht (Bedingtes Kapital 2014/I). Die bedingte Kapitalerhöhung dient der Einlösung von Aktienoptionen gemäß § 192 Abs. 2 Nr. 3 AktG, die im Rahmen des Stock Option Programms 2014 (in der Fassung der Beschlüsse der Hauptversammlungen vom 29. September 2014, vom 10. Juni 2015 und vom 19. Mai 2016) oder eines anderen Aktienoptionsprogramms ausgegeben wurden oder werden. Die bedingte Kapitalerhöhung wird nur insoweit durchgeführt, als die Berechtigten der Aktienoptionen von ihrem Bezugsrecht Gebrauch machen. Die aus den ausgeübten Aktienoptionen hervorgehenden neuen Aktien nehmen von Beginn des Geschäftsjahres an, in dem sie durch Ausübung des Bezugsrechts entstehen, am Gewinn teil.

- c) § 5 Abs. 7 der Satzung wird wie folgt neu gefasst:

„(7) Das Grundkapital der Gesellschaft ist um nominal bis zu EUR 509.650,00 durch Ausgabe von bis zu Stück 509.650 auf den Inhaber lautenden nennwertlosen Stammaktien bedingt erhöht (Bedingtes Kapital 2014/I). Die bedingte Kapitalerhöhung dient der Einlösung von Aktienoptionen gemäß § 192 Abs. 2 Nr. 3 AktG, die im Rahmen des Stock Option Programms 2014 (in der Fassung der Beschlüsse der Hauptversammlungen vom 29. September 2014, vom 10. Juni 2015 und vom 19. Mai 2016) oder eines anderen Aktienoptionsprogramms ausgegeben wurden oder werden. Die bedingte Kapitalerhöhung wird nur insoweit durchgeführt, als die Berechtigten der Aktienoptionen von ihrem Bezugsrecht Gebrauch machen. Die aus den ausgeübten Aktienoptionen hervorgehenden neuen Aktien nehmen von Beginn des Geschäftsjahres an, in dem sie durch Ausübung des Bezugsrechts entstehen, am Gewinn teil.“

9. Beschlussfassung über die Verlängerung der Ausübungszeiträume der Optionsprogramme 2007/2008 und 2010

9.1 Verlängerung der Ausübungszeiträume des Optionsprogramms 2007/2008

Die Hauptversammlung der Probiodrug AG vom 21. Februar 2008 hat unter TOP 1 unter anderem die Schaffung eines Stock Option Programms 2007 beschlossen. Dabei wurde ein Ausübungszeitraum von acht Jahren nach Ausgabe festgelegt. Dieser Ausübungszeitraum soll nun für die noch nicht verfallenen Optionen um drei Jahre auf elf Jahre verlängert werden.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Ausübungszeitraum für das Stock Option Programm 2007 wird für diejenigen Optionen, die noch nicht verfallen sind, auf elf Jahre verlängert. Im Übrigen gelten die Regelungen unverändert.

9.2 Verlängerung der Ausübungszeiträume des Optionsprogramms 2010

Die Hauptversammlung der Probiodrug AG vom 18. Mai 2010 hat unter TOP 1 die Schaffung eines Stock Option Programms 2010 beschlossen. Dabei wurde ein Ausübungszeitraum von sechs Jahren nach Ausgabe festgelegt. Dieser Ausübungszeitraum soll nun für die noch nicht verfallenen Optionen um drei Jahre auf neun Jahre verlängert werden.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Ausübungszeitraum für das Stock Option Programm 2010 wird für diejenigen Optionen, die noch nicht verfallen sind, auf neun Jahre verlängert. Im Übrigen gelten die Regelungen unverändert.

II. Berichte des Vorstands zu Tagesordnungspunkten 7, 8 und 9

Vom Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung an stehen den Aktionären auf der Internetseite der Gesellschaft unter <http://www.probiodrug.de/investors/hauptversammlung-2016/> die nachfolgenden Berichte des Vorstands zur Verfügung. Auf Verlangen wird jedem Aktionär von der Gesellschaft unverzüglich und kostenlos eine Abschrift dieser Berichte zugesandt. Diese Berichte werden auch in der Hauptversammlung zugänglich sein.

Bericht des Vorstands zu Tagesordnungspunkt 7 zur Erhöhung des Genehmigten Kapitals 2014 sowie korrespondierende Satzungsänderungen

Bericht des Vorstandes zum Ausschluss des Bezugsrechts nach §§ 203 Abs. 2 Satz 2, 186 Abs. 4 Satz 2 AktG

In der Hauptversammlung vom 9. Oktober 2014 wurde die Schaffung des Genehmigten Kapitals 2014 beschlossen. Hierbei war auch die Ermächtigung des Vorstandes vorgesehen, das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen. Mit Beschluss der Hauptversammlung vom 23. Oktober 2014 wurde das Genehmigte Kapital 2014 erhöht. Nach teilweiser Ausnutzung beträgt das Genehmigte Kapital 2014 noch EUR 2.633.166,00.

In der Hauptversammlung vom 19. Mai 2016 soll nun nach der teilweisen Ausnutzung das Genehmigte Kapital 2014 so erhöht werden, dass es wieder in Höhe der Hälfte des Grundkapitals, mithin Euro 3.721.243,00 besteht.

Da die Entscheidungen über die Deckung eines Kapitalbedarfs oder das Wahrnehmen einer strategischen Option in der Regel kurzfristig zu treffen sind, ist es von entscheidender Bedeutung, dass die Gesellschaft ohne Zeitverzug handlungsfähig ist. Mit dem Instrument des Genehmigten Kapitals hat der Gesetzgeber diesem Erfordernis Rechnung getragen. Es liegt im Interesse der Gesellschaft, dass sie über eine möglichst umfassende Flexibilität bei ihrer Unternehmensfinanzierung verfügt. Aus Gründen der Flexibilität soll das Genehmigte Kapital 2014 dabei sowohl für Bar- als auch für Sacheinlagen einmalig oder mehrmals ausgenutzt werden können. Bei der Kapitalerhöhung aus Genehmigtem Kapital haben die Aktionäre der Gesellschaft grundsätzlich ein Bezugsrecht. Der Vorstand war bereits bisher ermächtigt mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht auszuschließen. Der Vorstand soll auch hinsichtlich des erhöhten Genehmigten Kapitals 2014 ermächtigt sein, mit Zustimmung des Aufsichtsrates das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen.

Zu dieser Ermächtigung, das Bezugsrecht auszuschließen, erstattet der Vorstand diesen Bericht nach § 203 Abs. 2 Satz 2, § 186 Abs. 4 Satz 2 AktG.

Der Vorstand soll die Möglichkeit haben, grundsätzlich in allen gesetzlich zulässigen Fällen nach seinem pflichtgemäßen Ermessen das Bezugsrecht auszuschließen, wenn dies aus Sicht der Gesellschaft erforderlich und sinnvoll erscheint. Denkbar ist ein Ausschluss des Bezugsrechts insbesondere in den folgenden Konstellationen:

- um Spitzenbeträge von Bezugsrechten der Aktionäre auszunehmen;

- wenn die unter Ausschluss des Bezugsrechts gegen Bareinlagen ausgegebenen Aktien insgesamt 10 % des Grundkapitals nicht überschreiten;
- wenn die Kapitalerhöhung gegen Sacheinlage erfolgt; insbesondere zum Zwecke des Erwerbs von Unternehmen, Projekten oder Beteiligungen an Unternehmen;
- soweit es erforderlich ist, um Inhabern von von der Gesellschaft ausgegebenen Optionscheinen oder Wandelschuldverschreibungen ein Bezugsrecht auf neue Aktien zu gewähren;
- zum Zwecke der Einführung der Aktien der Gesellschaft an einer ausländischen Börse und in diesem Zusammenhang auch zur Bedienung einer den Emissionsbanken eventuell eingeräumten Mehrzuteilungsoption,
- damit im Zuge von Partnerschaften oder Kooperationen etc. der oder die Partner eine Beteiligung an der Gesellschaft eingehen können.

Hierzu im Einzelnen:

Denkbar ist zunächst, das Bezugsrecht für Spitzenbeträge auszuschließen. Damit kann die Abwicklung einer Aktienaussgabe mit einem grundsätzlichen Bezugsrecht der Aktionäre erleichtert werden. Spitzenbeträge können sich aus dem jeweiligen Emissionsvolumen und der Darstellung eines praktikablen Bezugsverhältnisses ergeben. Der Wert von Spitzenbeträgen je Aktionär ist in der Regel gering, der Aufwand für die Ausgabe von Aktien ohne einen Bezugsrechtsausschluss für Spitzenbeträge erheblich höher. Der Ausschluss dient daher der Praktikabilität und der erleichterten Durchführung einer Aktienaussgabe.

Möglich ist ferner, das Bezugsrecht auszuschließen, wenn die Kapitalerhöhung gegen Bareinlagen 10 % des Grundkapitals nicht übersteigt. Die Ermächtigung versetzt die Gesellschaft in die Lage, auch kurzfristig einen Kapitalbedarf zu decken und auf diese Weise Marktchancen schnell und flexibel zu nutzen.

Das Bezugsrecht kann auch bei Sachkapitalerhöhungen ausgeschlossen werden, wenn dies im wohlverstandenen Interesse der Gesellschaft liegt. Die Gesellschaft soll die Möglichkeit haben, künftig Unternehmen, Unternehmensteile, Beteiligungen oder sonstige Wirtschaftsgüter zu erwerben. Dadurch soll die Wettbewerbsfähigkeit der Gesellschaft gestärkt und deren Ertragskraft und Unternehmenswert gesteigert werden. Zur Schonung der Liquidität der Gesellschaft und zur Vermeidung der Aufnahme von Fremdkapital kann sich der Erwerb im Wege einer Sacheinlage anbieten. Nicht selten bestehen Verkäufer auch darauf, Aktien als Gegenleistung zu erhalten, um an der Entwicklung der Gesellschaft zu partizipieren. Die Möglichkeit, eigene Aktien als Akquisitionswährung einzusetzen, gibt der Gesellschaft den notwendigen Spielraum, sich bietende Erwerbsgelegenheiten schnell und flexibel auszunutzen. Sie versetzt sie in die Lage, Unternehmen, Unternehmensteile, Beteiligungen und Wirtschaftsgüter gegen Gewährung von Aktien zu erwerben. Für derartige Maßnahmen muss das Bezugsrecht der Aktionäre ausgeschlossen werden können. Da derartige Akquisitionen meist kurzfristig erfolgen müssen, können sie in der Regel nicht von der im Regelfall nur einmal jährlich stattfindenden Hauptversammlung beschlossen werden. Konkrete Erwerbsvorhaben, für die das Bezugsrecht ausgeschlossen werden soll, bestehen derzeit nicht.

Darüber hinaus soll das Bezugsrecht ausgeschlossen werden können, soweit es erforderlich ist, um den Inhabern oder Gläubigern von Schuldverschreibungen ein Bezugsrecht auf neue Aktien zu geben, sofern die Bedingungen der jeweiligen Schuldverschreibung dies vorsehen.

Durch die Platzierung von Aktien an ausländischen Börsen wird das Potential der Gesellschaft zur Aufnahme neuen Eigenkapitals deutlich erhöht. Die Platzierung von Aktien an ausländischen Börsen kann den Zugang zu neuen Märkten eröffnen. Ferner erhöht eine Notierung an ausländischen Börsen den Bekanntheitsgrad der Gesellschaft im Ausland, was die Wege zu weiteren Märkten eröffnet und nicht unerhebliche Wettbewerbsvorteile auf dem begrenzten Markt für qualifizierte Mitarbeiter bietet.

In den vorstehend genannten Fällen erscheint der Ausschluss des Bezugsrechts regelmäßig auch unter Berücksichtigung des zu Lasten der Aktionäre eintretenden Verwässerungseffekts sachlich gerechtfertigt und angemessen. Darüber hinaus kann es weitere, nicht benannte Konstellationen geben, in denen ein Ausschluss im überwiegenden Interesse der Gesellschaft liegt. Vorstand und Aufsichtsrat werden in jedem Einzelfall prüfen und abwägen, ob der Ausschluss des Bezugsrechts im jeweiligen Einzelfall gerechtfertigt ist.

Der Vorstand wird der jeweils nächsten Hauptversammlung über jede Ausnutzung des Genehmigten Kapitals 2014 berichten.

Freiwilliger Bericht des Vorstands zu Tagesordnungspunkten 8 und 9 zur Anpassung des Stock Option Programms 2014 und Verlängerung der Ausübungszeiträume der Optionsprogramme 2007/2008 und 2010

1. Hintergrund für die Erhöhung des Stock Option Programms 2014

Die Anpassung der Höhe des Stock Option Programmes 2014 durch Erhöhung der Anzahl der Aktienoptionen dient der Sicherung der Wettbewerbsfähigkeit des Unternehmens im Verhältnis zu anderen Unternehmen im Hinblick auf die Akquirierung und langfristige Bindung erforderlichen Schlüsselpersonales unter gleichzeitiger Sicherung einer kommerziellen Interessenübereinstimmung von Optionsinhabern und Aktionären.

Die Hauptversammlung der Gesellschaft vom 29. September 2014 hat das Stock Option Programm 2014 zur Ausgabe von Aktienoptionen an Vorstandsmitglieder und Mitarbeiter der Gesellschaft beschlossen. Der Umfang des Aktienoptionsprogramms betrug damals 410.018 Optionen auf je eine Stammaktie; es sollten nach den damaligen Vorstellungen der Hauptversammlung auch zukünftig die gesamten Optionsprogramme bei ca. 10 % des Grundkapitals der Gesellschaft liegen. Auf Grund der Kapitalerhöhung vom November 2015 auf nunmehr EUR 7.442.487,00 hat sich der prozentuale Umfang der Aktienoptionsprogramme verringert.

Das Stock Option Programm 2014 soll daher erneut zu ansonsten unveränderten, marktconformen Bedingungen angepasst werden. Die Aktienoptionen sind ein üblicher und gerade bei Forschungsunternehmen im Biotechnologiebereich unverzichtbarer Teil der Vergütung der Vorstände und Führungskräfte. Hierdurch werden die Vorstände und Führungskräfte am Erfolg der Gesellschaft beteiligt. Damit kann auch ausgeglichen werden, dass die Gesellschaft als kleines Forschungsunternehmen im Vergleich zu großen Konzernen nicht in der Lage ist, entsprechend hohe Gehälter zu bezahlen. Ohne die Möglichkeit, den Vorständen, Führungskräften und sonstigen Leistungsträgern Aktienoptionen anzubieten, wäre es der Gesellschaft im Vergleich zu Mitbewerbern nicht möglich, vergleichbar attraktive Rahmenbedingungen und zielorientierte Motivationsanreize zu bieten. Durch die Gewährung der Aktienoptionen wird für die Vorstände, Führungskräfte und sonstigen Leistungsträger ein besonderer Leistungsanreiz geschaffen, dessen Maßstab der sich im Kurs der Aktie von Probiodrug zeigende, zu steigende Wert des Unternehmens ist. Dies kommt sowohl den Aktionären als auch der Gesellschaft zugute und hilft, die Position von

Probiodrug zu sichern. Die Verlängerung des Begebungszeitraums bis zum 31. Dezember 2018 soll der Gesellschaft mehr Flexibilität bei der Einstellung neuer Mitarbeiter geben und ermöglichen, auch diese angemessen am Erfolg der Gesellschaft zu beteiligen.

2. Eckpunkte der Anpassung des Stock Option Programms 2014

Die Eckpunkte der Anpassung des Stock Option Programms 2014 lauten wie folgt:

Die Optionen sind zur Ausgabe an derzeitige und künftige Mitarbeiter und Mitglieder des Vorstandes der Gesellschaft vorgesehen. An Mitglieder des Vorstandes der Gesellschaft dürfen insgesamt maximal 404.538 Optionen und an Mitarbeiter maximal 105.112 Optionen gewährt werden. Über die Ausgabe der Optionen entscheidet der Vorstand. Soweit Mitglieder des Vorstandes der Gesellschaft Optionen erhalten sollen, obliegt die Festlegung und Begebung ausschließlich dem Aufsichtsrat. Die Ermächtigung zur Ausgabe der Optionen ist bis zum 31. Dezember 2018 befristet.

Die Ausgabe der Optionen erfolgt durch Abschluss einer entsprechenden Vereinbarung zwischen dem Berechtigten und der Gesellschaft.

Jede Option berechtigt zum Bezug einer auf den Inhaber lautenden nennwertlosen Stammaktie der Gesellschaft gegen Zahlung des Basispreises. Der Basispreis für die noch auszugebenden Optionen entspricht dem einfachen Durchschnitt der maßgeblichen Börsenkurse der letzten 20 Börsenhandelstage vor Ausgabe der Option. Maßgeblicher Börsenkurs ist der Schlusskurs der Aktien, der auf Xetra oder auf einem Nachfolgesystem von Xetra festgestellt wird oder bei Börsennotierung im Ausland dem entsprechenden Börsenkurs an einer ausländischen Börse.

Die Optionen können innerhalb der ersten 20 Börsenhandelstage eines jeden Quartals eines Geschäftsjahres ausgeübt werden.

Um den Berechtigten einen längerfristigen Anreiz zu geben, den Unternehmenswert im Interesse aller Aktionäre zu steigern, sieht der Stock Option Plan 2014 Wartezeiten für die erstmalige Ausübung der Optionen von vier Jahren vor.

Die Optionen können nur ausgeübt werden, wenn der einfache Durchschnitt des maßgeblichen Börsenkurses der letzten 20 Börsenhandelstage vor Ausübung der Optionen mindestens 10 % über dem Basispreis liegt (Erfolgsziel).

Die Ausübung der Optionen ist nur dreimal im Geschäftsjahr innerhalb eines vierwöchigen Zeitraums zulässig. Die Ausübungszeiträume beginnen am 3. Bankarbeitstag nach der ordentlichen Hauptversammlung, nach Veröffentlichung des Berichts für das zweite Quartal und nach Veröffentlichung des Berichts für das dritte Quartal.

Die Optionen sind grundsätzlich nicht übertragbar. Sie können durch die Gesellschaft für übertragbar erklärt werden.

Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrates die weiteren Einzelheiten zur Ausübung des Stock Option Programms 2014 zu bestimmen.

Zur Absicherung der Optionen wurde das Bedingte Kapital 2014/I beschlossen. Dieses soll nun entsprechend der Erhöhung des Stock Option Programms 2014 neu beschlossen werden.

3. **Verlängerung der Ausübungszeiträume der Optionsprogramme 2007/2008 und 2010**

Die Optionsprogramme 2007/2008 und 2010 sind geschlossen. Eine neue Ausgabe von Optionen unter diesen Programmen kann nicht mehr erfolgen. Beim Optionsprogramm 2007/2008 ist der Ausübungszeitraum für die Optionen des Vorstandes bereits abgelaufen. Der Ausübungszeitraum für die Arbeitnehmer läuft jedoch noch. Beim Optionsprogramm 2010 sind die Ausübungszeiträume sowohl für den Vorstand als auch für die Arbeitnehmer noch nicht abgelaufen.

Eine Ausübung der Optionen aus den beiden Optionsprogrammen war bisher noch nicht möglich bzw. wirtschaftlich nicht sinnvoll. Um die Optionsberechtigten auch noch zukünftig am Erfolg der Gesellschaft teilhaben zu lassen, sollen die Zeiträume, in denen die Optionen noch ausgeübt werden können, einheitlich um drei Jahre verlängert werden.

III.

Weitere Angaben zur Einberufung

1. **Informationen und Unterlagen**

Vom Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung an werden auf der Internetseite der Gesellschaft unter <http://www.probiodrug.de/investors/hauptversammlung-2016/> die Unterlagen gemäß § 124a AktG zur Einsicht und zum Download zur Verfügung stehen.

2. **Voraussetzungen für die Teilnahme an der Hauptversammlung und die Ausübung des Stimmrechts**

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind gemäß § 17 der Satzung der Gesellschaft diejenigen Aktionäre berechtigt, die sich unter der nachstehenden Adresse, Telefax-Nummer oder E-Mail-Adresse in Textform (§ 126 b BGB) in deutscher oder englischer Sprache anmelden und ihre Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung durch Übermittlung eines Nachweises des Anteilsbesitzes nachweisen:

Probiodrug AG
c/o PR IM TURM HV-Service AG
Römerstraße 72 - 74
68259 Mannheim

Fax: +49 621 7177213

E-Mail: eintrittskarte@pr-im-turm.de

Der Nachweis des Anteilsbesitzes kann durch ein depotführendes Institut in Textform (§ 126b BGB) in deutscher oder in englischer Sprache erbracht werden und muss sich auf den Beginn des 21. Tages vor der Hauptversammlung, d.h. auf den **28. April 2016, 00:00 Uhr (MESZ)**, beziehen („**Nachweisstichtag**“).

Die Anmeldung zur Teilnahme an der Hauptversammlung und der Nachweis des Anteilsbesitzes müssen der Gesellschaft spätestens sechs Tage vor der Hauptversammlung, also bis zum Ablauf des **12. Mai 2016, 24:00 Uhr (MESZ)** zugehen.

Im Verhältnis zur Gesellschaft gilt für die Teilnahme an der Hauptversammlung und die Ausübung des Stimmrechts nur als Aktionär, wer den Nachweis des Anteilsbesitzes zum Nachweisstichtag erbracht hat. Veränderungen im Aktienbestand nach dem Nachweisstichtag haben hierfür keine Bedeutung. Mit dem Nachweisstichtag geht keine Sperre für die Veräußerbarkeit des Anteilsbesitzes einher. Aktionäre können nach erfolgter Anmeldung deshalb weiterhin über ihre Aktien frei verfügen. Personen, die zum Nachweisstichtag noch keine Aktien besitzen und erst danach Aktionär werden, sind nicht teilnahme- oder stimmberechtigt, es sei denn, sie haben sich insoweit bevollmächtigen lassen oder sind hierzu ermächtigt.

Nach ordnungsgemäßer Anmeldung und Eingang des Nachweises ihres Anteilsbesitzes bei der Gesellschaft werden den Aktionären Eintrittskarten für die Hauptversammlung übersandt bzw. am Versammlungsort hinterlegt. Um den rechtzeitigen Erhalt der Eintrittskarten sicherzustellen, bitten wir die Aktionäre, frühzeitig für die Anmeldung und die Übersendung des Nachweises ihres Anteilsbesitzes an die Gesellschaft Sorge zu tragen

3. Verfahren für die Erteilung von Stimmrechtvollmachten

Die Aktionäre, die nicht persönlich an der Hauptversammlung teilnehmen möchten, können ihr Stimmrecht unter entsprechender Vollmachtserteilung durch einen Bevollmächtigten, z. B. durch ein Kreditinstitut, eine Aktionärsvereinigung, durch Dritte oder die durch die Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter, ausüben lassen. Auch im Fall einer Bevollmächtigung sind die fristgerechte Anmeldung des Aktionärs und der Nachweis des Anteilsbesitzes gemäß den vorstehenden Bestimmungen erforderlich.

Ein Vollmachtsformular erhalten die Aktionäre, die sich rechtzeitig angemeldet haben, zusammen mit der Eintrittskarte zur Hauptversammlung. Als bald nach der Einberufung wird zudem ein Formular für die Erteilung einer Stimmrechtvollmacht über die Internetseite der Gesellschaft unter <http://www.probiodrug.de//investors/hauptversammlung-2016/> zugänglich sein. Aktionäre, die einen Vertreter bevollmächtigen möchten, werden gebeten, zur Erteilung der Vollmacht vorzugsweise die mit der Eintrittskarte übersandten Vollmachtsformulare zu verwenden.

Wenn weder ein Kreditinstitut noch eine Aktionärsvereinigung oder eine sonstige diesen gemäß § 135 Abs. 8 und Abs. 10 AktG gleichgestellte Person oder Institution bevollmächtigt wird, ist die Vollmacht in Textform (§ 126 b BGB) gegenüber der Gesellschaft oder unmittelbar gegenüber dem Bevollmächtigten zu erteilen. Gleiches gilt für den Widerruf der Vollmacht.

Für die Bevollmächtigung von Kreditinstituten, ihnen gleichgestellten Instituten oder Unternehmen (§§ 135 Abs. 10, 125 Abs. 5 AktG) sowie Aktionärsvereinigungen oder Personen im Sinne von § 135 Abs. 8 AktG sowie den Nachweis und den Widerruf einer solchen Bevollmächtigung gelten die gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere § 135 AktG, die u.a. verlangen, dass die Vollmacht von dem Bevollmächtigten nachprüfbar festzuhalten ist. Die Aktionäre werden daher gebeten, sich bei Bevollmächtigung eines Kreditinstituts, einer Aktionärsvereinbarung oder einer nach § 135 AktG gleichgestellten Person rechtzeitig mit diesen wegen einer möglicherweise geforderten Form der Vollmacht abzustimmen.

Wird die Bevollmächtigung gegenüber der Gesellschaft erteilt, soll diese aus organisatorischen Gründen bis zum 18. Mai 2016, 18:00 Uhr (MESZ), bei nachfolgender Anschrift, Faxnummer oder E-Mail-Adresse eingehen:

Probiodrug AG
c/o PR IM TURM HV-Service AG
Römerstraße 72 - 74
68259 Mannheim

Fax: +49 621 7177213

E-Mail: stimmrechtsvertretung@pr-im-turm.de

Wird die Vollmacht gegenüber den Bevollmächtigten erteilt, so bedarf es eines Nachweises der Bevollmächtigung gegenüber der Gesellschaft in Textform (§ 126b BGB). Dieser kann am Tage der Hauptversammlung an der Ein- und Ausgangskontrolle erbracht werden. Der Nachweis der Bevollmächtigung kann auch an vorstehende Anschrift, Faxnummer oder E-Mail-Adresse übermittelt werden.

Bevollmächtigt der Aktionär mehr als eine Person, kann die Gesellschaft eine oder mehrere von diesen zurückweisen.

Wir bieten unseren Aktionären an, von der Gesellschaft benannte, weisungsgebundene Stimmrechtsvertreter bereits vor der Hauptversammlung zu bevollmächtigen. Die Vollmachten für die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter bedürfen der Textform (§ 126 b BGB) und müssen Weisungen für die Ausübung des Stimmrechts enthalten. Ohne solche Weisungen ist die Vollmacht ungültig. Die Stimmrechtsvertreter sind verpflichtet, weisungsgemäß abzustimmen; sie können die Stimmrechte nicht nach eigenem Ermessen ausüben.

Aktionäre, die hiervon Gebrauch machen wollen, können die mit der Eintrittskarte versandten Vollmachten- und Weisungsformulare verwenden und diese per Post, per Fax oder per E-Mail an bei nachfolgender Anschrift, Faxnummer oder E-Mail-Adresse übermitteln:

Probiodrug AG
c/o PR IM TURM HV-Service AG
Römerstraße 72 - 74
68259 Mannheim

Fax: +49 621 7177213

E-Mail: stimmrechtsvertretung@pr-im-turm.de

Die Formulare müssen spätestens bis zum 18. Mai 2016, 18:00 Uhr (MESZ) unter der bezeichneten Adresse eingehen. Bis zu diesem Zeitpunkt sind auch Änderungen sowie der Widerruf der vor der HV erteilten Vollmachten und Weisungen möglich. Darüber hinaus können am Tag der Hauptversammlung vor Ort von anwesenden Aktionären und Aktionärsvertreter Vollmachten und Weisungen an den von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter erteilt, geändert oder widerrufen werden.

Weitere Einzelheiten zur Teilnahme an der Hauptversammlung sowie zur Vollmachten- und Weisungserteilung gehen den Aktionären zusammen mit der Eintrittskarte zu. Sie können auch auf der Internetseite der Gesellschaft unter <http://www.probiodrug.de/investors/hauptversammlung-2016/> eingesehen werden.

4. Ergänzungsanträge, Anträge und Wahlvorschläge von Aktionären, Auskunftsrecht, weitergehende Erläuterungen

Ergänzungsanträge zur Tagesordnung auf Verlangen einer Minderheit (§ 122 Abs. 2 AktG)

Aktionäre, deren Anteile zusammen den zwanzigsten Teil des Grundkapitals (dies entspricht gerundet 372.125 Aktien) oder den anteiligen Betrag von EUR 500.000,00 (das entspricht 500.000 Aktien) erreichen, können verlangen, dass Gegenstände auf die Tagesordnung gesetzt und bekannt gemacht werden. Jedem neuen Gegenstand muss eine Begründung oder eine Beschlussvorlage beiliegen. Das Verlangen ist schriftlich an den Vorstand der Gesellschaft zu richten und muss der Gesellschaft mindestens 30 Tage vor der Versammlung, also bis spätestens zum 18. April 2016, 24:00 Uhr (MESZ) unter folgender Anschrift zugehen:

Vorstand der
Probiodrug AG
Weinbergweg 22
06120 Halle /Saale
Deutschland

Im Hinblick auf die Mindestbesitzzeit wird auf die Vorschriften des § 122 Abs. 1 Satz 3 AktG i.V.m. § 142 Abs. 2 Satz 2 AktG verwiesen. Die betreffenden Aktionäre haben gemäß § 122 Abs. 2, Abs. 1 i.V.m. § 142 Abs. 2 Satz 2 AktG nachzuweisen, dass sie mindestens seit drei Monaten vor dem Tag der Hauptversammlung, also seit dem 19. Februar 2016, 0:00 Uhr (MEZ), Inhaber der erforderlichen Zahl an Aktien sind.

Anträge und Wahlvorschläge von Aktionären (§§ 126 Abs. 1 und 127 AktG)

Jeder Aktionär ist gemäß § 126 Abs. 1 AktG berechtigt, Gegenanträge zu den Beschlussvorschlägen von Vorstand und Aufsichtsrat zu den Tagesordnungspunkten zu stellen, ohne dass es hierfür vor der Hauptversammlung einer Ankündigung, Veröffentlichung oder sonstigen besonderen Handlung bedarf. Gleiches gilt für Gegenvorschläge zu Wahlvorschlägen für die Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern und Abschlussprüfern (§ 127 AktG).

Aktionäre können aber auch bereits vor der Hauptversammlung Gegenanträge gegen einen Vorschlag von Vorstand und/oder Aufsichtsrat zu Punkten der Tagesordnung sowie Wahlvorschläge übersenden. Solche Anträge sind ausschließlich an folgende Anschrift, Faxnummer oder E-Mail-Adresse zu richten:

Probiodrug AG
c/o PR IM TURM HV-Service AG
Römerstraße 72 - 74
68259 Mannheim

Fax: +49 621 7177213

E-Mail: gegenantraege@pr-im-turm.de

Bis spätestens 14 Tage vor der Hauptversammlung, also bis spätestens zum 4. Mai 2016, 24:00 Uhr (MESZ), unter diesen Kontaktdaten zugegangene Gegenanträge und Wahlvorschläge von Aktionären, wird die Gesellschaft – vorbehaltlich §§ 126 Abs. 2 und 3, 127 AktG – den anderen Aktionären auf der Internetseite der Gesellschaft unter <http://www.probiodrug.de/investors/hauptversammlung-2016/> unver-

zöglich zugänglich machen. Eventuelle Stellungnahmen der Verwaltung werden anschließend ebenfalls unter der genannten Internetadresse veröffentlicht.

Wir weisen darauf hin, dass Gegenanträge und Wahlvorschläge, die der Gesellschaft vorab fristgerecht übermittelt worden sind, in der Hauptversammlung nur dann Beachtung finden, wenn sie während der Hauptversammlung mündlich gestellt werden.

Auskunftsrecht des Aktionärs (§ 131 Abs. 1 AktG)

Jedem Aktionär ist auf Verlangen in der Hauptversammlung vom Vorstand Auskunft über Angelegenheiten der Gesellschaft einschließlich der rechtlichen und geschäftlichen Beziehungen zu verbundenen Unternehmen sowie über die Lage des Konzerns und der in den Konzernabschluss eingebundenen Unternehmen zu geben, soweit sie zur sachgemäßen Beurteilung des Gegenstands der Tagesordnung erforderlich ist. Auskunftsverlangen sind in der Hauptversammlung grundsätzlich mündlich im Rahmen der Aussprache zu stellen. Der Vorstand darf die Auskunft unter den in § 131 Abs. 3 AktG genannten Gründen verweigern.

Weitergehende Erläuterungen

Weitergehende Erläuterungen zu den Rechten der Aktionäre nach §§ 122 Abs. 2, 126 Abs. 1, 127, 131 Abs. 1 AktG finden sich auf der Internetseite der Gesellschaft unter <http://www.probiodrug.de//investors/hauptversammlung-2016/>.

5. Anzahl der ausgegebenen Aktien und Stimmrechte

Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt im Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung EUR 7.442.487,00 und ist eingeteilt in 7.442.487 auf den Inhaber lautende Stückaktien. Jede Stückaktie gewährt eine Stimme. Die Gesamtzahl der Stimmrechte an der Gesellschaft im Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung beträgt damit 7.442.487. Die Gesellschaft hält keine eigenen Aktien; es bestehen keine Aktien unterschiedlicher Gattung.

Halle/Saale, im März 2016

Probiodrug AG
Der Vorstand